

Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zum
Infektionsschutz im Landtag von Sachsen-Anhalt

(Lesefassung vom 17. Juli 2021)

Auf Grundlage von Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt ergeht zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Allgemeinverfügung:

§ 1

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In allen Gebäuden des Landtages von Sachsen-Anhalt (hierzu zählen die Liegenschaften Domplatz 1a, Domplatz 2/3, Domplatz 6 - 9 und Schleinufer 12/13) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten dabei medizinische Masken (sogenannte OP-Masken) oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2. Diese Regelung gilt für alle Räume und Flächen in den Gebäuden des Landtages, ausgenommen den Innen- und Außenhof der Liegenschaft Domplatz 6 - 9.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann abweichend von Absatz 1 Satz 1

- a) in den Beratungsräumen am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist,
- b) im Plenarsaal am Rednerpult abgelegt werden,
- c) am eigenen Arbeitsplatz abgelegt werden, sofern man sich allein im Büro aufhält oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Büro einhält oder eine geeignete Abtrennung besteht,
- d) zeitweilig abgelegt werden, falls und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist, oder sonstige Gründe, wie zum Beispiel ein Interview, dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1, im Landtagsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen; in diesen Fällen ist ein Visier (face shield) anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 2

Mindestabstand zwischen Personen

(1) Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, haben jederzeit im Landtagsgebäude sowie im Innen- und Außenhof einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten. Allen übrigen Personen wird dringend empfohlen, im Landtagsgebäude sowie im Innen- und Außenhof einen Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit zu beachten.

(2) Die Aufzüge sollen möglichst nicht genutzt und ausschließlich bedürftigen Personen vorbehalten werden. Sie dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.

§ 3

Zugang und Kontaktdatenerhebung von Besuchern des Landtages

(1) Die Beschäftigten der Pforte können den Zugang zum Landtagsgebäude im Einzelfall beschränken, wenn abzusehen ist, dass der in § 2 Abs. 1 genannte Abstand zwischen Personen nicht gewährleistet werden kann wie zum Beispiel beim gleichzeitigen Zugang von mehr als zehn Personen.

(2) Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung oder kein Visier gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 tragen oder tragen können, wird der Zugang nicht gestattet. Dies gilt auch für sonstige nicht dem parlamentarischen Betrieb dienende Personen.

(3) Alle Personen, die keinen zulassungsfreien Zugang nach § 7 der Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt haben, müssen den Beschäftigten der Pforte vor Betreten des Landtagsgebäudes ihren Namen, ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, den Grund ihres Besuches und eine Selbstauskunft mit dem Ziel der Vermeidung von Neuinfektionen auf einem entsprechenden Formular schriftlich angeben. Die Daten werden ausschließlich erhoben, um sie an die zuständigen Gesundheitsbehörden für den Fall weiterzugeben, dass Infektionsketten zurückverfolgt werden sollen. Die Daten werden drei Wochen gespeichert und danach vernichtet.

§ 4

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, wonach eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 5

Durchsetzung

(1) Werden die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgesetzt werden.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen die Anordnungen verstößt, des Hauses verwiesen werden; es kann ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten.

(3) Gegen denjenigen, der gegen die Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße verhängt werden. Die Geldbuße kann gemäß § 112 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 5 000 Euro betragen.

§ 6

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen-anhalt.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus-Information“ und durch Aushang im Foyer des Landtages bekannt gemacht. Sie kann einschließlich der Begründung jederzeit an der Pforte eingesehen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 17. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06. August 2021 außer Kraft.

Dr. Gunnar Schellenberger
Präsident des Landtags
von Sachsen-Anhalt